

Landkreis Aschaffenburg

Bebauungsplan

"Ziegelberg bis zur Waldstraße – Teil 1"

nach § 13b BauGB

mit integrierter Grünordnung

GRÜNORDNUNGSPLANUNG BEITRAG ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

BESTANDTEILE DER BEGRÜNDUNG



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de

Stand: September 2022

Inhaltsübersicht

A)	Grünordnungsplanung	3
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Lage im Raum	4
3.	Übergeordnete Planungen / Schutzgebiete.....	4
B)	Natürliche Vorgaben	4
1.	Naturräumliche Lage, Relief, Gestein, Böden	4
2.	Klima.....	6
3.	Wasserhaushalt	6
4.	Pflanzen- und Tierwelt	6
5.	Landschaftsbild	9
6.	Bewertung	9
C)	Konzept und Ziele der Grünordnungsplanung.....	10
D)	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Ausgleich.....	11
1.	Auswirkungen des Vorhabens Auf naturhaushalt und Landschaftsbild - Verminderung und Vermeidung	12
2.	Ausgleichsflächen und -massnahmen.....	13
E)	Beitrag zum Besonderen Artenschutz	15
1	Vorbemerkungen	15
1.2	Datengrundlagen	16
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
2	Wirkungen der (ermöglichten) Vorhaben.....	16
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	16
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	16
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
5	Gutachterliches Fazit	27

Anlagen

- Anlage 1: Auswahlliste Gehölzarten für Pflanzgebote
Anlage 2: Ansaatmischung Wiesenflächen
Anlage 3: Plan „Eingriffsregelung - Bestand / Bewertung“ (M = 1:1.000)

Anlage 4: Plan "Ausgleichsfläche A1" (schematisch)

Grünordnungsplanung

1. Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Ziegelberg bis Waldstraße – Teil 1“ wird neu aufgestellt. Die Bebauungsplanung wird durch das Büro Petra Schaab (Elsenfeld) erstellt.

Er schließt östlich an das Wohngebiet „Am Trieb“ im Osten von Geiselbach an und wird über die Ziegelbergstraße erschlossen.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 0,8 ha mit den Grundstücken Fl.Nr. 453, 453/1, 454 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 364/3 und 450 (alle Gmkg. Geiselbach).

Davon entfallen

- ca. 0,139 auf Verkehrsflächen,
- ca. 0,596 ha auf Bauflächen (Allgemeines Wohngebiet),
- ca. 0,065 ha auf öffentliche Grünflächen (Pufferstreifen am Graben).

Die Grünordnungsplanung, erstellt durch Martin Beil (Landschaftsarchitekt) ist in den Bebauungsplan als rechtsverbindlicher Bestandteil integriert mit:

- zeichnerischen Festsetzungen incl. externer artenschutzrechtlicher Ausgleichsflächen und Hinweisen,
- textlichen Festsetzungen und Hinweisen,
- Begründung.

Gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden und Eingriffswirkungen zu vermindern.

Ein ansonsten erforderlicher Ausgleich der verbleibenden, nicht vermeid- oder minderbaren Eingriffe ist hier aber rechtlich nicht erforderlich (Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB).

Ggf. erforderliche Maßnahmen, die aufgrund des besonderen Artenschutzes erforderlich werden, bleiben hiervon unberührt.

Besonders geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG), deren Verlust oder Beeinträchtigung auszugleichen ist, sind hier in Form von „struktur- und artenreichem Dauergrünland“ kleinflächig betroffen.

Die Gemeinde Geiselbach stellt hierzu den Antrag auf eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 925 und 926 (Gmkg. Geiselbach) ausgeglichen werden können (s. Kap. D 2. Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleich).

Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es ist daher erforderlich und erfolgt im Rahmen der Begründung zur Grünordnungsplanung eine Beschreibung und Bewertung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild, eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen, die durch die Bebauungsplanung ermöglicht werden, sowie eine Auflistung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.

Mit der Grünordnungsplanung sind hier zu erfassen, zu bewerten und darzustellen:

- Bestand und Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen.

Mit der Grünordnungsplanung und ihren Inhalten weist die Gemeinde Geiselbach nach, wie sie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt.

Zudem werden Festsetzungen getroffen, die sich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG) aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben.

2. Lage im Raum

Die geplanten Bauflächen liegen am östlichen Ortsrand von Geiselbach.

Das Gebiet schließt sich südlich an die Wohnbebauung südlich der Guttenberger Straße und des Baugebiets „Flußäcker“ an. Im Osten schließt der Guttenberger Wald an.

Südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, überwiegend Ackerland.

3. Übergeordnete Planungen / Schutzgebiete

Im **Regionalplan**, Region (1) Untermain sind für das konkrete Plangebiet keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen getroffen.

Etwa 200 m östlich befindet sich das Vorranggebiet ST3 für die Gewinnung von Spezialton.

Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen und grenzen auch nicht an.

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm** Bayern (Landkreis Aschaffenburg) sind für das Plangebiet keine besonderen Ziele benannt.

B) NATÜRLICHE VORGABEN

1. Naturräumliche Lage, Relief, Gestein, Böden

Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet im „Vorderen Spessart“ am nördlichen Rand des „Kahlgrunds“, an den nördlich der „Hahnenkamm-Haidkopf-Höhenzug“ anschließt.

Das geplante Baugebiet liegt nördlich und südlich durch Grabenmulden begrenzt auf dem südwestexponierten Hang des Ziegelbergs zwischen ca. 286 m und 292 m NN.

Die südwestlich oberflächlich anstehenden Formationen des Zechsteins (Oberperm - Mesozoikum) sind im Osten (Fl.Nr. 453/1 und 453) von Löß und Lößlehm überdeckt. In der nördlichen Geländemulde befinden sich Talfüllungen aus Erosionsmaterial.

Es haben sich je nach geologischem Untergrund von Südwesten nach Nordosten-Pseudogleye, Pseudogley-Braunerden und Braunerden entwickelt.

Die Grünlandgrundzahl der lehmigen Böden liegt zwischen 46 und 48.

Die anstehenden Böden weisen höhere Sorptionskapazitäten von Schad- und Nährstoffen bzw. höherer Wasserhaltefähigkeit auf. Ihre Ertragsfähigkeit ist auf Grünland beschränkt und aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit nur durchschnittlich.

Boden und Gesteine werden im Hinblick auf ihre Eigenschaften als Baugrund wie folgt beurteilt:

auf Flur-Nr. 454 über als „oberflächennah oft stark verwittert, dann wasserempfindlich, setzungs-/hebungsempfindlich, Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar“ mit „mittlerer bis hoher“ Tragfähigkeit,

auf Flur-Nr. 453/ und 453 über Lößlehm als

„wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), Staunässe möglich, frostempfindlich, setzungsempfindlich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft eingeschränkt befahrbar“ mit „geringer bis mittlerer Tragfähigkeit“.

(s. digitale ingenieurgeologische Karte von Bayern – im Bayernatlas)

Bodendenkmäler sind nicht ausgewiesen.

2. Klima

Lufttemperatur:	Jahresdurchschnitt: 8 bis 9 °C
	Januar / Juli: -1 bis 0 °C / 17 - 18 °C
	Vegetationsperiode: 12,5 bis 13°C
	frostfreie Tage: 190 bis 200
Niederschlag:	Jahressumme: 850 bis 1100 mm
	Februar: 60 – 70 mm
	Juni: 90 – 100 mm
Sonnenscheindauer:	Jahressumme: 1.500 - 1.600 h
	Januar: < 1,2 h / Tag
	Juli: 6,8 – 7,0 h / Tag
Nebel:	40 bis 50 Tage/Jahr (v.a. in Niederung)
Windrichtung:	vorwiegend Südwest

Das Klima des Gebiets ist durch subatlantische Einflüsse geprägt, insbesondere durch die höheren Jahresniederschläge auf der Westseite des Spessarts bzw. Südseite des Hahnenkamms.

Über die Hänge des Ziegelbergs und die Quellmulden fließt die auf den östlichen Hochflächen entstehende Kaltluft ins Geiselbachtal ab.

Besondere Immissionsquellen durch Luftschadstoffe bestehen nicht.

Ca. 200 m südöstlich befindet sich ein Abbaugelände für Spezialtone.

3. Wasserhaushalt

Die Speicher- und Filterfähigkeit der Böden und der Gesteine werden als hoch bis mittel eingeschätzt (Lößlehm und Lehme). Sie sind als gering Wasser durchlässig einzuordnen.

Dies führt auch zu Staunäussererscheinungen.

Im Untergrund ist mit Schichtenwasser zu rechnen.

Das Gebiet wird oberflächlich überwiegend nach Süden in eine Wegseitengraben bzw. zu einer wasserführenden Geländemulde mit Einschöpfung in einen Oberflächenwasserkanal und nur zu einem geringen Teil in die nördliche Geländemulde entwässert. Die verschiedenen Quellmulden östlich der Ortschaft vereinigen sich zum Geiselbach, der dann 5 km südwestlich in die Kahl (Einzugsgebiet des Rheins) mündet.

Das Gemeindegebiet liegt ganz oder teilweise im Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund. Der Grundwasserkörper „Aschaffenburg – kristallin“ befindet sich in gutem mengenmäßigem und chemischem Zustand.

(s. Wasserkörper-Steckbrief, LfU Bayern Stand 22.12.2015)

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des geplanten Baugebiets nicht vorhanden.

4. Pflanzen- und Tierwelt

Der Gehölz- und Vegetationsbestand des Planungsgebietes wurde durch eine Bestandsaufnahme vor Ort erfasst und bewertet (vgl. Anlage 3: Plan Bestand / Bewertung Eingriffsflächen).

Die beiden nordöstlichen Grundstücksstreifen werden überwiegend als Grünland (temporäre Pferdekoppel) genutzt. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine Streuobstreihe mit 3 älteren (25 - 30 Jahre alten), hochstämmigen Apfelbäumen sowie nachgepflanzten Zwetschgen und Äpfeln. Im Norden entlang des Grabens stehen Nadelbäume (Kiefer, Lärche, Fichte – bis etwa 20jährig), junge Christbäume und viertelstämmige Obstbäume. 2 Walnussbäume am Rand des Gra-

bens sind erhaltenswert. Auf den Grundstücken ist zudem Brennholz gelagert (Scheitholzstapel).

Das südwestliche Grundstück (Fl.Nr. 454) wurde ebenfalls durch Brennholzstapel genutzt, die inzwischen ebenso wie die nördlichen Nebengebäude abgebaut sind. Südlich befinden sich Weiden-Hainbuchen-Schnitthecken, an die sich nördlich Wiesenflächen und Gehölzgruppen, niederstämmige Obstbäume und Nadelgehölze anschließen.

Ein Wiesenabschnitt zeigt sich als struktur- und artenreiches Grünland im Sinne des § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG, für das die Erfassungskriterien des Kartierschlüssels des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand 6/2020 – Tafel 36) als erfüllt anzusehen sind.

Die folgenden Lebensräume (Wuchsorte, Habitate) sind im Planungsgebiet festzustellen

Reale Vegetation – Biotoptypen

Biotoptypen mit geringerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen:

- Schotterwege (Wegeinmündung),
- Grün-/Wiesen- und Erdwege (Weidelgras, Einjähriges Rispengras, Breitweigerich, Weißklee, ...)
- Artenärmere Gras- und Krautfluren sowie intensiver gepflegte Rasen um die (ehemaligen) Gebäude,
- Wege und Straße begleitende Grünstreifen.

Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen:

- Graben mit schmalen begleitenden Mädesüß-Hochstaudenfluren, zeitweise Wasser führend,
- Grünland (Wiese, Weide) mäßig artenreich, nitrophile frische Glatthaferwiesen- und artenarme Rotschwingel-Straußgrasweiden (Vegetationsschicht durch Beweidung teilweise nicht geschlossen)
- Obstbaumreihe mit hoch – und halbstämmigen 5 bis 30 Jahre alten Obstbäumen (Apfel, Zwetschge, Walnuss) über artenärmeren Wiesenflächen; Bäume ohne Höhlen.
- Obst- und Christbaumkultur
im Norden in Wiesenflächen (artenarm) mit jüngeren, halbstämmigen Obstbäumen und als Christbaumkultur gepflanzten Nadelbäume (etwa 3- 5 jährig),

Biotoptypen höherer Bedeutung für Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt:

- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (ungemähter Wiesenabschnitt einer frischen Glatthaferwiese mit Wiesenfuchsschwanz und Honiggras sowie Großem Wiesenknopf und höherer Anzahl von krautigen Pflanzenarten (u.a. Kleine Braunelle, Frauenmantel, Wilde Möhre, Echtes Labkraut, Rot-Klee, Wiesen-Labkraut, Sauerampfer, ...);
geschützter Biotoptyp nach Art. 23 BayNatSchG
- Gehölz auf der nördlichen Grabenböschung mit Haselnuss, Salweide, Schwarzem Holunder, Weißdorn, Hainbuche, ...
beigemischt Lärche und Fichte.

Die potentielle natürliche Vegetation, die sich als Endstadium der natürlichen Entwicklung derzeit im Gebiet einstellen würde, bildet der *Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald*. Die Pflanzengesellschaften geben Hinweise für Pflanzmaßnahmen im Baugebiet.

Fauna

Bestandsaufnahmen sind nicht erfolgt.

Aufgrund der anzutreffenden Biotoptypen lässt sich das Potential der örtlichen Vorkommen der Tierwelt weitgehend beurteilen.

Fledermäuse:

das Gebiet (v.a. der nördliche Rand) kann als Jagd- und Transfergebiet von Fledermäusen dienen. Im Eingriffsgebiet befinden sich keine Höhlen oder andere Versteckmöglichkeiten, die als Quartier dienen können.

Sonstige Säugetierarten

Im Plangebiet sind Vorkommen von Maulwurf, Mäusearten, Igel, Mauswiesel, Steinmarder (Verstecke in Holzstapeln) wahrscheinlich.

Vorkommen der Haselmaus werden ausgeschlossen, nachdem die für die Lebensstätte notwendigen Strukturen und Nahrungsgrundlagen nicht ausreichen und eine Anbindung an geeignete Lebensstätten wie geschlossene Wälder oder ausgedehnte Hecken-Obstbestände hier fehlt.

Avifauna:

Arten der ökologischen Gilde der Siedlungsränder und der strukturreichen Kulturlandschaft mit Gehölz- und Wiesenflächen, insbesondere in Hecken und am Boden brütende Arten wie Goldammer, Mönchs-, Garten- oder Dorngrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Grünfink, Baumpieper, Zaunkönig, Zilpzalp, ...

Geeignete Bruthöhlen fehlen im Gebiet.

Es bestehen Holzstapel, die als Brutplatz dienen können (u.a. Hausrotschwanz, verschiedene Meisenarten).

Reptilien und Amphibien:

Vorkommen der Zauneidechse werden im Eingriffsbereich ausgeschlossen, da hier geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze fehlen. Der lehmige und teilweise feuchte Boden bietet hier keine geeigneten Voraussetzungen.

Die als Verstecke denkbaren Holzstapel oder Ablagerungen (Dachziegel) sind im Rahmen der üblichen Nutzung überwiegend abgebaut oder liegen in absonnigen Bereichen.

Vorkommen von Blindschleiche oder auch Ringelnatter (Nähe zu Gewässern) sind möglich.

Die angrenzenden Gräben können von Teich- und Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte genutzt werden.

Insekten:

Die verschiedenen Wiesengemeinschaften sind Lebensräume von Heuschrecken, Schwebfliegen, Spinnen, Tagfaltern, Wanzen, Hautflüglern (Bienen, Wespen, Ameisen), Zweiflüglern, Käfer, ...

Ein Vorkommen des Dunklen (oder Hellen) Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Art gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, da die erforderliche Nahrungs- und Ablagepflanze „Großer Wiesenknopf“ vorkommt.

In den kleinen Fließgewässern leben Larven von Köcherfliegen, Eintagsfliegen und Libellen.

Bodenfauna:

Der natürlich anstehende Boden ist teilweise durch Beweidung oder Befahren verdichtet. Dies reduziert die Potentiale für eine artenreichere Bodenfauna (Regenwürmer, Springschwänze, Zwei- und Hundertfüßler, Älchen ...)

5. Landschaftsbild

Gemäß Landschaftsbildbewertung (s. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild - Unterfranken) - besitzt das Landschaftsbild des Landschaftsraums eine mittlere Eigenart.

Das Plangebiet liegt im Übergang vom Siedlungsrand zur halboffenen, freien Landschaft des Ziegelberghangs, die geprägt ist

- durch über den Hang herabziehende Geländemulden, die von Gehölzen und vernässten Mulden mit Seggen- und Binsenbeständen begleitet sind,
- offene extensiv bis intensiver genutzte Umtriebsweiden,
- den Übergang in die freie Feldflur,
- das Wäldchen am „Wildenstein“.

Das Plangebiet ist durch den bestehenden neuen Siedlungsrand bereits überformt und v.a. von Norden und Osten her weiter einsehbar.

6. Bewertung

Gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BayStMLU / BayStMI Stand 1/2003) ergeben sich für die verschiedenen Lebensräume folgende Wertigkeiten:

Bereiche mit geringerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (1)

Hier: bestehende Erd- und Grünwege, Straßenbegleitgrün und artenärmere Gras- und Krautfluren / Intensivrasen,

Bereiche mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (2)

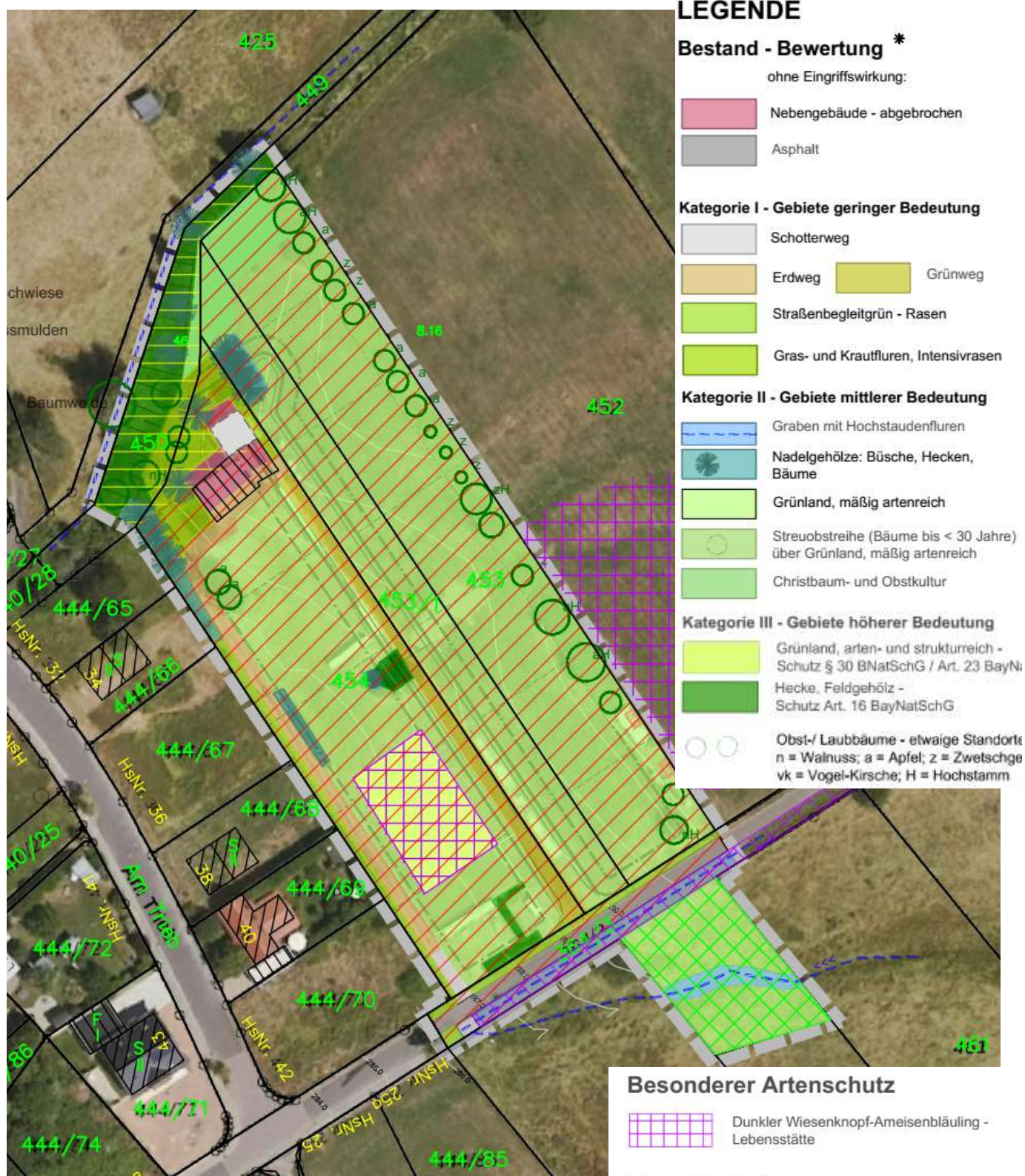
Hier: Vorhandener Wegseitengraben mit naturfernem Profil, mäßig artenreiches Grünland (Weide, Wiese), Nadelholzbestände, Obstbaumreihe (< 30 Jahre), Christ- und Obstbaumkultur.

Bereiche mit höherer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (3)

Hier: Feldgehölz / Hecke, arten- und strukturreiches Grünland (Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG).

Schutzgut / Nutzung	Boden / Fläche	Wasser	Luft / Klima	Artenvielfalt/ Pflanzen, Tiere	Landschaftsbild	Gesamt
Weg - Asphalt	-	-	-	-	-	-
Erdweg	1	1	1	1	1	1
Grünweg / Wiesenweg	1	1	1	2	1	1
Straßenbegleitgrün	1	1		2	1	1
Gras- und Krautfluren	2	1	1	2	1	1
Grünland – mäßig artenreich	2	2	1	2	2	2
Graben mit Hochstaudenfluren	2	2	1	2	1	2
Nadelgehölze	2	1	2	2	1	2
Obstbaumreihe	2	2	2	3	2	2
Christbaum- und Obstkultur	2	2	2	2	1	2
Feldgehölz	3	3	3	3	3	3
Grünland – struktur- und artenreich	3	2	2	3	3	3

1-geringere Bedeutung; 2- mittlere Bedeutung; höhere Bedeutung



Gde. Geiselbach
Bebauungsplan „Ziegelberg bis Waldstraße“

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Bestand -Bewertung -Eingriff

Lageplan Maßstab ca. 1:1.400

Eingriffsflächen

Eingriffsschwere Typ A - höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad *

Flächen höherem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ = 0,4)

Flächen ohne Eingriff - Ausgleich

Straßenbegleitgrün, Verkehrsflächen, Gräben, Grünflächen

Ausgleichsfläche besonders geschützter Biotope (struktur-/artenreiches Grünland)

C) KONZEPT UND ZIELE DER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

Wesentliche Bestandteile der grünplanerischen Konzeption bilden

- die Einbindung des Plangebiets in die Landschaft
 - durch Neugestaltung des Ortsrandes im Nordosten durch Erhaltungsgebote von Obstbäumen und wahlweise Neupflanzung von Hecken und/oder Obstbäumen auf einem 5 m breiten, von baulichen Anlagen freizuhaltenden privaten Grundstückstreifen und
 - Erhaltungs- und Pflanzgebote auf öffentlicher Grünfläche im Norden;
- Festsetzungen zur inneren Durchgrünung der Baugrundstücke
 - auf den Grundstücken nordöstlich der Erschließungsstraße zusätzlich zur Randeingrünung 1 hochstämmiger Baum 2. / 3. Wuchsordnung (auch Obstbäume) je dargestelltem Baugrundstück,
 - 2 hochstämmige Bäume 2. / 3. Wuchsordnung (auch Obstbäume) auf den Grundstücken südwestlich der Erschließungsstraße je dargestelltem Baugrundstück;
- Sonstige naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie
 - Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung teilversickerungsfähiger Beläge auf privaten Grundstücken,
 - Rückhaltung von Oberflächenwasser durch Festsetzung von Retentionszisternen (o. Gleichwertiges) und Festlegung einer maximal zulässigen Ableitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation,
 - Ableitung und Rückhaltung von oberflächlichem Hangwasser
 - Höhenbeschränkung von Auffüllungen und Abgrabungen,
 - Höhenbeschränkung von Gebäuden.
- Der Ausgleich von durch das Baugebiet beanspruchten besonders geschützten Biotopflächen (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayBNatSchG) durch die Optimierung bestehenden Grünlands auf Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 460 (Gmkg. Geiselbach)

Sie dienen dem Schutz bzw. der (teilweisen) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft (Klimaschutz), Tier- und Pflanzenarten sowie des Orts- und Landschaftsbilds.

Empfehlungen zum allgemeinen Artenschutz:

Es werden naturnähere Gartenanlagen empfohlen, u.a. mit Wiesenflächen oder Saumstreifen aus heimischen Arten, heimischen Laubgehölzen und besonderen Strukturen für Insekten, Reptilien und Amphibien (Totholz, Lesesteinstrukturen, ...) Es werden Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse – auch in Gebäude eingebaut – empfohlen.

Auf pflegeintensive Vielschnittsrasen, Nadelholzhecken oder klima- und bodenschädliche „Schottergärten“ sollte dagegen verzichtet werden.

D) NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - AUSGLEICH

Gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden und Eingriffswirkungen zu vermindern.

Ein ansonsten erforderlicher Ausgleich der verbleibenden, nicht vermeid- oder minderbaren Eingriffe ist hier aber rechtlich nicht erforderlich (Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB).

Besonders geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) sind hier

kleinflächig betroffen. Die Gemeinde Geiselbach stellt den Antrag auf eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 (Gmkg. Geiselbach) ausgeglichen werden können (s. Kap. D 2. Ausgleichsmaßnahmen).

Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es ist daher erforderlich und erfolgt im Rahmen der Begründung zur Grünordnungsplanung eine Beschreibung und Bewertung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild (s. Kap. B 6.) vorzunehmen sowie Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung (s. Kap. D 1.) darzulegen.

1. **AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD - VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG**

Die wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung
- Verlust und Störung von Lebensräumen (Grünland, Graben, Gebüsche und Gehölze, Straßen- und Wegebegleitgrün).
- Veränderungen des natürlichen Geländes.

Sie belasten den gesamten Naturhaushalt und dessen natürliche Regelungsleistungen bzw. natürliche Leistungsfähigkeit.

Hinzu kommt die nachhaltige und erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Versiegelung und Überbauung des Bodens / Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Lokalklimas

Durch die Errichtung von Gebäuden bzw. Erschließung durch Zufahrten in Form der Versiegelung sind dauerhafte Verluste der natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraumfunktionen, Puffer- und Sorptionsleistungen von Nähr- und Schadstoffen, Wasserspeicher, und in geringerem Umfang der Ertragsleistung für Lebensmittel bedingt. Temporär wirksam sind Bodenveränderungen durch Abtrag, Auftrag oder Verdichtung von Böden, insbesondere des belebten Oberbodens.

Durch die mögliche Bebauung ergibt sich aufgrund der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 eine potentielle Versiegelung oder Überbauung ($0,596 \text{ ha} \times 60 \% = \text{ca. } 0,35 \text{ ha}$) von bis zu ca. 0,35 ha. Hinzu kommen die Verkehrsflächen mit ca. 0,139 ha, so dass es zu einer Versiegelung / Überbauung von maximal 0,479 ha kommen kann.

Etwa 210 m² sind davon als befestigte Wege bereits versiegelt (Asphalt, Schotter). Etwa 150 m² Fläche waren bis vor Kurzem noch mit Nebengebäuden überbaut.

Neben dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bewirken Versiegelung und Überbauung:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden - Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelungsleistungen des Bodens.
- Inaktivierung von Bodenleben - Verlust von Lebensraum.
- potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers mit Verstärkung von Hochwasserspitzen, Verminderung der Grundwasserneubildung.
- lokalklimatische Überhitzung, Verlust von Kaltluftentstehungsfläche.

Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- ⇒ *Entwässerung im Trennsystem mit Drosselung des Wasserabflusses durch Regenrückhalteeinrichtungen auf privaten Grundstücken,*

- ⇒ *Festsetzung von versickerungsfähigen Belägen für private Erschließungsflächen, Terrassen, ...*
- ⇒ *Beschränkung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen*

Verlust, Teilbeseitigung, potentielle Störung von Lebensräumen für Flora und Fauna

Die Eingriffsflächen (ca. 0,7337 ha) im Bebauungsplan werden genutzt als:

- Artenarme Gras- und Krautfluren (0,014 ha),
- Erd- und Grünwege (0,035 ha),
- Straßen- und Wegebegleitgrün (0,019 ha),
- Schotter- und Beton-/Asphaltflächen (0,021 ha),
- Gebäude (0,005 ha),
- Grünland artenärmer (0,45 ha),
- Grünland artenreich (0,038 ha),
- Obstwiesenstreifen (0,057 ha),
- Graben (0,015 ha),
- Nadelholz (0,019 ha),
- Hecken (0,008 ha),
- Christ-/Obstbaumkulturen (0,021 ha).

Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- ⇒ *Erhaltungsgebote von Obstbäumen auf privater Grundstücksfläche und Hecke / Feldgehölz auf öffentlicher Grünfläche,*
- ⇒ *Pflanzgebot von hochstämmigen Bäumen auf privaten Grundstücken (ca. 17 Stück),*
- ⇒ *Pflanzgebot von hochstämmigen Bäumen und / oder Hecken im nordöstlichen Grünstreifen*

Veränderungen des natürlichen Geländes

Veränderungen des natürlichen, gering geneigten Geländes sind nicht beschränkt. Das natürliche Gelände kann innerhalb der Baugrundstücke und Erschließungsflächen flächig verändert werden, soweit dies nicht den Erhaltungsgeboten der Hecken / Feldgehölze und Bäume widerspricht.

Landschaftsbild

Trotz der optischen „Vorbelastungen“ durch den bestehenden Siedlungsrand und (inzwischen beseitigte) Nebengebäude wird das örtliche Landschaftsbild durch die neuen Gebäude erheblich verändert, aber unter Beachtung der u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in anderer Weisen wiederhergestellt.

Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- ⇒ *gebietsinterne Pflanzgebote von Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen.*
- ⇒ *Zu erhaltende Hecken / Feldgehölze im Norden entlang des Grabens,*
- ⇒ *Randeingrünung im Nordosten durch Erhaltungs- / Pflanzgebote von Bäumen und / oder Hecken.*

2. AUSGLEICHSFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird hier kein Ausgleich erforderlich, da die Eingriffe bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB als gemäß § 1a

Abs. 3 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind Biotoptypen, die unter den besonderen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG fallen, wie hier ca. 380 m² struktur- und artenreiches Grünland.

Dessen Inanspruchnahme ist, die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde vorausgesetzt, auszugleichen.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen (struktur- und artenreiches Dauergrünland) wird folgende Fläche mit geeigneten Maßnahmen festgesetzt:

Ausgleichsfläche A1

Fl.Nr. 460 (Teilfläche, Gmkg. Geiselbach)

Der Ausgleich ist auf nördlichen Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 460 (ca. 600 m²) vorgesehen. Dort befinden sich ein Wegseitengraben und eine wasserführende Quellmulde. Das Grünland wird derzeit beweidet. Die Gewässerrinne ist in die Beweidung eingeschlossen.

Es soll ein frischer bis feuchter Standort als möglicher Wuchsort von artenreicher Feuchtvegetation und insbesondere des Großen Wiesenknopfs sowie weiterer artenreicher Grünlandvegetation weiterentwickelt werden.

Dazu wird die bestehende Mulde aufgeweitet und eingetieft. Der Wegseitengraben wird aufgeweitet. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers werden zwei Bodenwellen mit gedrosseltem Durchfluss einmodelliert.

Die bestehenden Weideflächen werden durch streifenweise Ansaat mit Saatgut artenreicher Frischwiesen (gebietseigene Herkunft – HK 21 / Hessisches Bergland – alternativ: Impfung mit Mahdgutübertragung aus geeigneten artenreichen Wiesen) 2schürige Mahd (Anfang bis Mitte Juni sowie ab Anfang September) mit Mähgutentnahme sowie Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz so optimiert, dass zudem eine Entwicklung zu arten- und strukturreichem Grünland eintritt.

Entwicklungsziel:

Entwicklung von 600 m² struktur- und artenreichem Dauergrünland frischer Standorte mit Großem Wiesenknopf

Maßnahmen:

- Schaffung / Förderung frischer Standorte am Wegseitengraben und in der Grabenmulde durch Aufweitung, Eintiefung und zeitweisen Einstau durch Bodenwellen.
- Umpflanzung von Exemplaren des Großen Wiesenknopfs aus dem Eingriffsbereich.
- Wiesenknopf-Ameisenbläuling freundliches Mahdregime in Form ein- bis zweischürige Mahd Entnahme des Mähguts; erster Mähzeitpunkt Anfang bis Mitte Juni. Bewirtschaftungsruhe bis 1. September, Erhaltung von Altgrasstreifen auf 5 - 20 % der Fläche;
Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Streifenweise Ansaat des Grünlands mit artenreichem Saatgut der Frischwiesen aus gebietseigener Herkunft (Ursprungsgebiet: 21 Hessisches Bergland) oder Impfung durch Mähgutübertragung aus artenreichen Wiesen des Naturraums(50 % der Fläche).

E) BEITRAG ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

1 Vorbemerkungen

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sowie die Anlage und Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Der Eingriffsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen:

- Straßen- und Wegebegleitgrün (0,019 ha),
- Schotter- und Beton-/Asphaltflächen (0,021 ha),
- Gebäude (0,005 ha),
- Grünland artenärmer (0,45 ha),
- Grünland artenreich (0,038 ha),
- Obstwiesenstreifen (0,057 ha),
- Graben (0,015 ha),
- Nadelholzgebüsche (0,019 ha),
- Laubholz-Hecken (0,008 ha),
- Christ-/Obstbaumkulturen (0,021 ha).

Im Geltungsbereich werden das nördliche Feldgehölz sowie die (älteren) Obstbäume entlang der nordöstlichen Grenze erhalten.

Aufgrund der vorhandenen Lebensstätten werden Verbotstatbestände im Hinblick auf Vogelarten der ökologischen Gilden der Siedlungsränder und der halboffenen Landschaften (Grünland, Hecken / Gehölze, Einzelbäume) möglich.

Die Relevanz von Verbotstatbeständen wurde zudem im Hinblick auf die Zauneidechse, Fledermausarten und Haselmaus geprüft.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Hinweis:

Die nach Bundesartenschutzverordnung streng und besonders geschützten Arten werden hier nicht behandelt, soweit diese nicht im Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 der VSRL enthalten sind. Deren Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Erhebung des Lebensstättenpotentials geschützter Tier- und Pflanzenarten im Oktober 2021 (Martin Beil).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen der (ermöglichten) Vorhaben

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beseitigung der Vegetationsbestände
(hier: Grünland, artenärmer bis artenreich; Laubholzhecken, Nadelgehölze, niederstämmige Obstbäume, Graben mit Hochstaudenfluren, Erd- und Grünwege, Gras- und Krautfluren des Wegebegleitgrüns.)
- Lärm und Erschütterung

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr, ...)
- Beleuchtung

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb

- V2 Beseitigung und Schnitt von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V4 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen, ...)
- V5 Wiesenflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs
Eine Inanspruchnahme der im Bebauungsplan als Lebensstätte der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gekennzeichneten arten- und strukturreichen Wiese mit Großem Wiesenknopf ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schädigungen, Störung und Verletzung/Tötung ausgeschlossen werden können.
- Geeignete Maßnahmen gegen Tötung/ Verletzung:
Durch eine "Vergrämunngsmahd" der Eingriffsfläche zzgl. eines Puffers von 10 m ist vor und zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Mahd im Eingriffsjahr (2 mal - Ende Juni und Ende Juli) zu vermeiden, dass die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs als Eiablageplatz dienen können. Hierdurch wird eine Eiablage in den Eingriffsbereichen verhindert, sowie durch den Puffer ein Eintragen von Raupen durch die Wirtsameisen in den eigentlichen Eingriffsbereich.
 - Maßnahmen gegen die Schädigung:
Um ausreichende Eiablagemöglichkeiten sicherzustellen, darf auf den verbleibenden angrenzenden Habitatflächen keine Mahd oder Beweidung im o.g. Zeitraum erfolgen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden.
Verbotstatbeständen sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Schutzstatus / Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>			s.unten

RL D
LfU 2016

Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

RL BY Rote Liste Bayern gem.

sg

streng geschützt

EHZ

Erhaltungszustand

Kontinentale biogeograf. Region:

g

günstig

u

ungünstig / unzureichend

? unbekannt

NW

Nachgewiesene Vorkommen

PO

potentielle Vorkommen

0

Ausgestorben oder verschollen

1

Vom Aussterben bedroht

2

Stark gefährdet

3

Gefährdet

G

Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R

Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D

Daten defizitär

V

Arten der Vorwarnliste

x

nicht aufgeführt

-

Ungefährdet

nb

Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Fledermäuse

Potentiell vorkommende Fledermausarten

Dt. und wissenschaftl. Name		RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	3	2	x	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	u
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	g
Kleiner Abendsegler	Myotis leisleri	-	V	x	u
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	u
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	u
Zweifarbflodermäus	Vespertilio murinus	2	D	x	?
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

Die aufgeführten Fledermausarten können die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Jagd- und Transferhabitate nutzen. Als Leit- und Orientierungsstrukturen z.B. zwischen Siedlung und Waldgebieten werden die markanten Geländemulden mit Gräben und begleitenden Gehölzen eingeschätzt. Diese bleiben von den ermöglichten Vorhaben unberührt.

Mögliche Fledermausquartiere (in Gehölzen) wurden im Eingriffsbereich des Plangebiets nicht festgestellt. Ehemals vorhandene Nebengebäude bestehen nicht mehr.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben wird ausgeschlossen, da keine Quartiere vorhanden sind.

Störung

Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da solche nicht betroffen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sich somit nicht.

Tötung / Verletzung

Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

Anlagenbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn das Kollisionsrisiko an transparenten Fassaden durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V4 gemindert wird.

Betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da die Verkehrsdichte (KfZ) in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (nachts) reduziert ist. Zudem ist die Geschwindigkeit der KfZ im Wohngebiet mit max. 50 km/h so gering, dass die Tiere dem Verkehr voraussichtlich ausweichen können. Außerdem entstehen durch den Verkehr des Plangebiets keine neuen erheblichen Barrierewirkungen zwischen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Jagdgebiet.

Feldhamster

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gebietskulisse von Feldhamstervorkommen. Damit werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Haselmaus

Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Eingriffsbereich auszuschließen, nachdem sich dort keine als Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen (Hecken, Gehölze) befinden. Zudem sind die randlichen Hecken zu kleinflächig und von größeren Gehölzstrukturen und Wäldern zu weit entfernt gelegen, als dass sie als Lebensstätte geeignet wären.

Sonstige Säugetierarten

Das Plangebiet ist kein Lebensraum sonstiger geschützter Säugetierarten. Verbotsstatbestände können deshalb ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aufgrund der Lebensraumansprüche sind Vorkommen von Zauneidechsen im Eingriffsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Bodenverhältnisse (lehmig und feucht / Grünlandstandort) wenig wahrscheinlich.

Zudem wird das bestehende Grünland wird bis auf wenige Ausnahmen beweidet oder regelmäßig gemäht.

Die als eventuelle Verstecke in Frage kommenden Holzstapel bestehen nur noch im Nordosten des Plangebiets. Diese werden im Zuge der regulären Nutzung nach und nach entfernt. Der dort befindliche Grünstreifen bleibt in den Grundzügen bestehen.

Die von der Besonnung begünstigten, als Lebensraum in Frage kommenden südwestexponierten Heckensäume im Norden befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs.

Typische Eiablage- und Sonnungsflächen fehlen im Eingriffsgebiet.

Aufgrund der beschriebenen Ausschlusskriterien werden Verbotstatbestände durch Baumaßnahmen im Eingriffsbereich somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Sonstige geschützte Reptilienarten

Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Damit treten keine Verbotstatbestände ein.

4.1.2.3 Amphibien

Der im Eingriffsgebiet befindliche, südliche Graben besitzt aufgrund von Querschnitt, Fließgeschwindigkeit und Bewuchs keine Eignung als Lebensstätte von im Naturraum potentiell vorkommenden Arten wie Kammolch, Gelbbauchunke oder Laubfrosch.

Sonstige weitere, von der bekannten Verbreitung her mögliche Arten besitzen Lebensansprüche, die sie im Plangebiet nicht vorfinden.

Verbotstatbestände werden somit ausgeschlossen.

4.1.2.4 Tagfalter

Dunkler (und Heller) Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Aufgrund der Lebensansprüche und insbesondere des festgestellten Großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Nahrungspflanze auf einer Teilfläche von ca. 380 m² waren Vorkommen des Hellen oder Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*, *Phengaris teleius*) im Eingriffsgebiet nicht auszuschließen.

Bei einer Begehung zur Flugzeit des Falters (Mitte Juli bis Mitte August) am 03. August 2022 wurden nun mehrere, bis zu 7 Falter von *Phengaris nausithous* festgestellt. Weitere Vorkommen der Nahrungspflanze befinden sich in vernässten Bereichen der im Grünland östlich oberhalb des Baugebiets sowie am südlichen Wegseitengraben, wo ebenfalls am 05.08. Imagines von *Phengaris nausithous* erfasst wurden, sowie in der nördlich an das Plangebiet anschließenden Geländemulde.



Abb.: festgestellte Vorkommen und Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings - Lageplan ohne Maßstab

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt unter Annahme folgender Konflikt vermeindernder Maßnahmen:

Eine Inanspruchnahme der im Bebauungsplan als Lebensstätte der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gekennzeichneten arten- und strukturreichen Wiese mit Großem Wiesenknopf ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schädigungen, Störung und Verletzung/Tötung ausgeschlossen werden können (s.a. Kap. E 3.1 – Vermeidungsmaßnahmen V5).

- Geeignete Maßnahmen gegen Tötung/ Verletzung:
Durch eine "Vergrämungsmahd" der Eingriffsfläche zzgl. eines Puffers von 10 m ist vor und zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Mahd im Eingriffsjahr (2 mal - Ende Juni und Ende Juli) zu vermeiden, dass die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs als Eiablageplatz dienen können. Hierdurch wird eine Eiablage in den Eingriffsbereichen verhindert, sowie durch den Puffer ein Eintragen von Raupen durch die Wirtsameisen in den eigentlichen Eingriffsbereich.
- Maßnahmen gegen die Schädigung:
Um ausreichende Eiablagemöglichkeiten sicherzustellen, darf auf den verbleibenden angrenzenden Habitatflächen keine Mahd oder Beweidung im o.g. Zeitraum erfolgen.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Es werden etwa 380 m² festgestellter Lebensstätten durch das geplante Baugebiet beansprucht.

Eine Schädigung wird ausgeschlossen, da sich östlich oberhalb (großflächig) sowie im südlichen Wegseitengraben weitere Vorkommen des Großen Wiesenknopfs mit aktuell festgestellter Aktivität des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bestehen, da damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt angesehen wird. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der „Vergrämungsmahd“ die Vorkommen des Großen Wiesenknopfs auf den o.a. benachbarten Flächen zur Blüte kommen und dort als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen (s. Vermeidungsmaßnahme V5).

Tötung / Verletzung

Die Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Tötung und Verletzung von Faltern und deren Fortpflanzungsstadien ist durch die „Vergrämungsmahd“ gemäß Vermeidungsmaßnahme V5 möglich und erforderlich.

Hinweis:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sollen Exemplare des Großen Wiesenknopfs in die südlich angrenzende Fläche verpflanzt werden. Auf dieser Fläche ist eine „Wiesenknopf-Ameisenbläuling freundliche“ Pflege festgesetzt. Die Vorkommen der Tagfalter sollen damit lokal gestärkt werden.

4.1.2.5 Libellen, Käfer, Nachtfalter, Muscheln, ...

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,
wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es erfolgten keine Bestandsaufnahmen der Avifauna.

Die festgestellten Arten wurden bei einer Ortsbegehung am 26.10.2021 erfasst (Martin Beil).

Es sind Vogelarten von folgenden ökologischen Gilden durch das Eingriffsvorhaben betroffen:

Ökologische Gilde „halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft“ (Grünland, Hecken / Gehölze, Nadelholzbestände, Obstbäume, Säume und Krautfluren entlang der Wege und der Gräben, Siedlungsränder.

Die wertgebenden Arten der ökologischen Gilden sind entsprechend farblich hervorgehoben.

Die Arten der ökologischen Gilde der Wälder (Schwarzspecht, Hohltaube, Singdrossel, Buntspecht...) kommen im angrenzenden Guttenger Wald vor.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR
		Amsel*)	Turdus merula	-	-	g
	x	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	g
		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	u
	x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	g
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	s
	x	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	g
	x	Buntspecht	Dendrocopos major			
	x	Dohle NG	Coleus monedula	V	-	s
	x	Dorngrasmücke	Sylvia communis		V	
	x	Eichelhäher*) NG AF	Garrulus glandarius	-	-	g
	x	Elster*)	Pica pica	-	-	g
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	g
	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	g
	x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	g
	x	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	g
	x	Girlitz NG				g
	x	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g
	x	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	g
	x	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	g
	x	Grünspecht NG	Picus viridis			
	x	Girlitz	Serinus serinus			g
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	u
	x	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	g
	x	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	g
x		Hausperling*)	Passer domesticus	V	V	g
	x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	g
		Kernbeißer	Coccothraustes c.			
x		Kleiber	Sitta europaea			
x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	g
	x	Mauersegler NG/ Ü	Apus apus	V	-	u
	x	Mäusebussard NG / Ü	Buteo buteo	-	-	g
	x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	u
	x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	g
	x	Rabenkrähe*) NG	Corvus corone	-	-	g
	x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	u
	x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	g
	x	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	g
	x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	u
	x	Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	V	-	g
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	u
	x	Singdrossel (im Gehölz)	Turdus philomelos			g
	x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	g
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	g
	x	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	g

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR
	x	Star	Sturnus vulgaris		3	g
	x	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	g
	x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	g
	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	g
	x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	g
	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	g
	x	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	g
	x	Zilpzalp	Phylloscopus colybita			g

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

AF = Betroffenheit durch Ausgleichsfläche (Seeschlag)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

sg streng geschützt

EHZ Erhaltungszustand

Kontinentale biogeograf. Region: bezogen auf Brutvorkommen

g günstig

u ungünstig / unzureichend

? unbekannt

s ungünstig / schlecht

NW Nachgewiesene Vorkommen

PO potentielle Vorkommen

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt - Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Arten der ökologischen Gilde „offene strukturreiche Kulturlandschaft“

(Siedlungsrand, Grünland, Hecke / Feldgehölze, Obstbäume)

Das Gebiet zeigt sich als halboffene Grünlandfläche, die auf einem sanft abfallenden Berg-
hang am Siedlungsrand gelegen mit Obstbäumen, einzelnen Gebüsch und Hecken bzw.
Feldgehölze ergänzt ist. Zudem finden sich noch einzelne Brennholzstapel.

Es sind hier in Hecken (Goldammer, Dorngrasmücke, ...) und am Boden brütende Arten
(Wiesenschafstelze, ...) zu erwarten.

Hinzu kommen Nischenbrüter in den Holzstapeln (z.B. Hausrotschwanz) Typische Höhlen-
brüter sind in einzelnen Vogelnistkästen möglich. Ein Angebot an natürlichen Höhlen fehlt.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Den entfallenden Lebensräumen (ca. 0,74 ha) stehen weiterhin großflächig in ähnlicher Ha-
bitatqualität im Landschaftsraum (Quellmulden und Hänge) um Geiselbach (> 50 ha) gegen-
über. Es verbleiben daher mögliche Lebensstätten sowohl in quantitativem Umfang als auch
qualitativ so ausreichend, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben
betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin er-
füllt wird.

Störung

Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung wird ausgeschlossen, da mit den ermög-
lichten Vorhaben eines Wohngebiets geringere Störwirkungen und Meidungseffekte verbun-
den sind.

Die ökologische Funktion der anschließenden Brutreviere wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Tötung / Verletzung

Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn die vorgesehene Baufeldräumung zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgt oder in dieser Zeit eine Schwarzbrache bis zum Zeitpunkt der Baufeldräumung aufrechterhalten wird oder durch eine Fachkraft des Artenschutzes kurz vor Beginn der Baufeldräumung keine aktuell besetzten Lebensstätten festgestellt werden (Vermeidungsmaßnahme V3 – Kap. 3.1)

Anlagenbedingt (Kollision an Glasfassaden) oder betriebsbedingt (Verkehr) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen.

Voraussetzung gegen Kollisionen an Gebäudefassaden ist die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Kap. 3.1)

Die Verkehrsdichte und die zu erwartenden Geschwindigkeiten ermöglichen ein Ausweichen einzelner Vögel vor den Hindernissen.

Tötung / Verletzung

Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn die vorgesehene Gehölzrodung und Baufeldräumung zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgt oder bei der Baufeldräumung in dieser Zeit eine Schwarzbrache bis zum Zeitpunkt der Baufeldräumung aufrechterhalten wird oder durch eine Fachkraft des Artenschutzes kurz vor Beginn der Baufeldräumung keine aktuell besetzten Lebensstätten festgestellt werden.

Anlagenbedingt (Kollision an Glasfassaden) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassaden (s. V4 - Kap. 3.1) getroffen werden.

Betriebsbedingt (Verkehr) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da Verkehrsflächen nicht an den Waldrand, Hecken oder Obstwiese angrenzen und Geschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen, die zu höherem Kollisionsrisiko führen, im Wohngebiet nicht zu erwarten sind.

5 Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogel-schutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich als auch für die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen:

Tierarten

- Fledermäuse, Haselmaus,
- Zauneidechse.
- Dunkler (+ Heller) Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

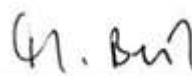
Vogelarten

- ökologische Gilde der „halboffenen, strukturreiche Kulturlandschaft“ im Eingriffsbe-reich des Bebauungsplans.

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen wer-den Verbotstatbestände für die aufgeführten Arten, Artengruppen und Arten der ökologi-schen Gilden ausgeschlossen.

Oberdürrbach, 15.12.2021 / 23.09.2022

Gemeinde Geiselbach, den


Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

.....
Marianne Krohnen, Erster Bürgermeisterin

ANLAGEN

- Anlage 1:** **Auswahlliste Gehölzarten für Pflanzgebote**
Anlage 2: **Ansaatmischung Wiesenflächen**
Anlage 3: **Plan „Eingriffsregelung - Bestand / Bewertung“ (M = 1:1.000)**
Anlage 4: **Plan „Ausgleichsfläche A1“ – Maßnahmen**

ANLAGE 1

Bäume

Zulässig sind heimische Baumarten sowie klimatolerantere Baumarten 2./3. Wuchsordnung, die in der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) als im Straßenraum geeignet gelistet sind.

Im nordöstlichen Randstreifen sind ausschließlich heimische Baumarten* und Obstbäume zulässig.

Acer campestre – Feld-Ahorn* (auch Sorten)
Acer platanoides – Spitz-Ahorn
Acer buergerianum - Dreispitz-Ahorn
Alnus spaethii – Purpur-Erle
Amelanchier lamarckii / A. arborea - Felsenbirne
Carpinus betulus – Hainbuche* (auch Säulenformen)
Cornus mas - Kornelkirsche
Crataegus spec. – Apfeldorn, Pflaumendorn, Lederblättriger Weißdorn
Fraxinus angustifolia – Schmalblättrige Esche
Fraxinus ornus – Blumen-Esche
Fraxinus pennsylvanica – Rotesche
Liquidambar styraciflua – Amberbaum
Malus spec. - Zieräpfel
Ostrya carpinifolia - Hopfenbuche
Prunus avium – Vogelkirsche*
Prunus spec. – Zierkirschen (ohne Kugelformen)
Sorbus aucuparia – Eberesche / Vogelbeere*
Sorbus spec. – Eberesche / Mehlbeere, nicht heimische Arten / Sorten
Tilia cordata – Winter-Linde „Rancho“ oder „Roelvo“
Ulmus spec. – Ulmen, verschiedene Arten und Sorten

Außerdem sind möglich: Speierling, Elsbeere, Eßkastanie, Wildbirne, Walnuss sowie Obst-Kultursorten.

Sträucher

Corylus avellana – Haselnuss
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Crataegus spec. – heimische Weißdorne
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa spec. – heimische Wildrosen
Rubus fruticosus - Brombeere
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa – Roter Holunder
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

ANLAGE 2

WIESENFLÄCHEN - SAATGUTMISCHUNG

„artenreiches Extensivgrünland“

Saatgutmenge 1 g / m² in Breitflächensaat / 100 % Kräuteranteil (Gewichts-%)

Ursprungsgebiet HK 21 – Hessisches Bergland;

Blumen 100%		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,33
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	3,00
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	8,33
Centaurea cyanus	Kornblume	6,67
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	5,00
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	2,67
Daucus carota	Wilde Möhre	6,67
Galium album	Weißes Labkraut	6,00
Galium wirtgenii	Wirtgen-Labkraut	2,00
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,67
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,67
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	8,33
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	5,00
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	2,67
Malva moschata	Moschus-Malve	1,67
Papaver rhoeas	Klatschmohn	5,00
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	8,67
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,67
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	2,00
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	5,00
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	2,33
Silaum silaus	Gewöhnliche Wiesensilge	1,00
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,33
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	3,67
Trifolium pratense	Rotklee	1,67
		100,00

oder gleichwertige Mischung

ANLAGE 3 – beigefügter Plan (s.a. Kap. B 6.)

ANLAGE 4 – s. beigefügter Plan

Anlage 4 zur Begründung der
Grünordnungsplanung

Gemeinde Geiselbach:
Bebauungsplan „Erweiterung Ziegelberg bis
zur Waldstraße – Teil 1“
Ausgleichsfläche A1 (§ 30 BNatschG)
und Wasserrückhalt

M. = 1:1.000

Abfangen und Ableiten von
Oberflächenwasser durch
Mulde / Bodenwelle

BAUGEBIET

Wegseitengraben

Einlauf - Bestand

Ausgleichsfläche ca. 600 m²
mit Rückhaltemulde(n)
Aufweitung, Eintiefung, Bodenwelle
Entwicklung artenreiche Frischwiese –
Streifenansaat / Mahdgutübertragung
Wiesenknopf-Ameisenbläuling
freundliches Pflegeregime

Ökokonto - Extensivgrünland